

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Patentgesetzes
Consultation relative à l'avant-projet de modification de la loi sur les brevets
Consultazione relativa all' avamprogetto di modifica della legge sui brevetti

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Intellectual Property Services GmbH
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Manfred Irsch info@ips-irsch.ch +41 (0)52 511 38 60
Adresse / Indirizzo	Langfeldstrasse 88 8500 Frauenfeld Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@jpi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@jpi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo ad inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di volerci trasmettere **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Begleitende Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Der Vorentwurf (VE-PatG) zur Änderung des Schweizer Patentgesetzes (PatG) hat das Ziel das Patentrecht in der Schweiz zu modernisieren und zu revidieren, so dass den Schweizer Innovatoren und Innovatorinnen ein den internationalen Standards entsprechendes Patentprüfungsverfahren zur Verfügung stehen soll. Auch wir sehen beim PatG in der aktuellen Fassung durchaus einen gewissen Überarbeitungsbedarf, hauptsächlich jedoch in Bezug auf das bisher eher rudimentäre Einspruchsverfahren, sowie in Bezug auf formale Aspekte. So ist die Einführung eines Einspruchsverfahrens, mit welchem in einem Amtsverfahren vor dem IGE zukünftig auch die Patentierungserfordernisse Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Art. 1 PatG) im Lichte des Stands der Technik nach der Patenterteilung durch Dritte überprüft werden können, ohne dass in einem aufwändigen Nichtigkeitsverfahren die Gerichte bemüht werden müssen, durchaus überfällig und zu begrüssen. Dazu ist lediglich Art. 152 VE-PatG wie vorgeschlagen anzupassen, so dass Konflikte mit dem Rückwirkungsverbot vermieden werden.

Der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster und die Einführung eines vollgeprüften Schweizer Patents wird jedoch abgelehnt, weil die Nachteile gerade für KMU, vor allem für Klein- und Kleinstunternehmen sowie für Einzelerfinder gravierend sind und wesentliche Vorteile nicht erkennbar sind.

Wesentliche Gründe, warum der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster und die Einführung eines vollgeprüften Schweizer Patents abgelehnt wird:

1. Mit der Zielvorgabe einer Modernisierung und der Erfüllung von internationalen Standards im vorgesehenen PatG, suggeriert der «Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» (Bericht) einen diesbezüglichen Handlungsbedarf. Dazu ist zu bemerken, dass eine umfassende Revision des PatG bereits 2008 (Inkrafttreten 1.6.2008) vorgenommen wurde. Ebenfalls ist zu unterstreichen, dass das in Kraft stehende PatG den internationalen Vorgaben (insbesondere PVÜ, TRIPS, PLT) voll entspricht und keineswegs internationalen Angriffen ausgesetzt ist bzw. keine Androhungen von schwarzen oder grauen Listen provoziert. Auch nicht mit Blick auf steuerrechtliche Vorgaben der OECD (Stichwort Patentbox). Eine dringliche Modernisierung drängt sich deshalb weder staatspolitisch noch sachlich auf.
2. Die Reform betrifft im Wesentlichen die auf dem nationalen Weg erlangten Schweizer Patente, welche anteilmässig einen nur geringen Anteil an den in der Schweiz gültigen Patente ausmachen (ca. 5% entspricht ca. 600 Patenterteilungen pro Jahr). Den daraus durch die Revision des PatG erwachsenden notwendigen Ausbau der Administration vor allem beim IGE und bei der Rechtspflege (vor allem BVG) erachten wir als unverhältnismässig, solange ein geprüftes Schweizer Patent über das Europäische Patent (EP-Patent) erreichbar ist. Die auf dem rein nationalen Weg erlangten Schweizer Patente stammen mehrheitlich von Schweizer KMU und Einzelerfindern. Der restliche, weit überwiegende Teil der für die Schweiz registrierten Patente wird von auf dem europäischen Weg erlangten EP-Patenten gebildet, welche von der Gesetzesrevision nicht betroffen sind. Die angestrebte Reform betrifft somit lediglich einen sehr geringen Anteil an Patentschutzrechten, die zu dem für internationale Anmelder keine Rolle spielen. Schon allein deshalb lässt sich die angestrebte umfassende Reform mit all ihren negativen Konsequenzen nicht rechtfertigen.
3. Das Gebrauchsmuster hat nur eine Laufzeit von 10 Jahren - das aktuelle ungeprüfte Schweizer Patent hat dagegen eine Laufzeit von 20 Jahren.
4. Das Gebrauchsmuster kann nur bestimmte Schutzgegenstände schützen (im wesentlichen nur Vorrichtungen, Maschinen, Apparate und Teile davon). Insbesondere sind Stoffe und Stoffgemische, z.B. Medikamente und chemische Verbindungen, sowie Verfahren aller Art vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen.

5. Nach der abgelehnten Steuervorlage USR III wurde in der Neuauflage (STAF) im Jahr 2019 dem Stimmbürger versprochen, dass mit dem bisherigen Schweizer Patent den einheimischen KMU ein kostengünstiger und attraktiver Zugang zur neu geschaffenen Patentbox eröffnet werde. Dies mag u.a. wesentlich zur Akzeptanz der umstrittenen Vorlage geführt haben. Mit dem Ersatz des teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster mit nur 10 Jahren Laufzeit wird dieses Versprechen der Politik desavouiert. Durch die im Vergleich zum teilgeprüften Schweizer Patent auf die Hälfte verkürzte Laufzeit des Gebrauchsmusters könnte ein Schutzrechtinhaber auch nur noch halb so lang von den Steuervorteilen der Patentbox profitieren. Des Weiteren können vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossene Erfindungen nur noch über teuer und aufwändig zu erhaltende vollgeprüfte Patente (entweder EP-Patent oder vollgeprüftes Schweizer Patent) geschützt werden. Das ist ein Schlag ins Gesicht der KMU, denen die STAF massgeblich mit den Steuervorteilen aus der Patentbox schmackhaft gemacht wurde. Vorteile, die durch die geplante Patentgesetzreform wieder deutlich beschnitten würden. Das ist besonders stossend mit Blick darauf, dass die OECD gerade für KMU besonders niedrige Hürden für den Eintritt in die Patentbox ansetzt. Möglichkeiten, die in Bezug auf die Patentbox vom Schweizer Gesetzgeber ohnehin nicht annähernd ausgeschöpft wurden.
6. Die Hürden und Voraussetzungen, sowie die Verfahren für die Eintragung eines Gebrauchsmusters sind mit denjenigen für die Erteilung eines teilgeprüften Schweizer Patents praktisch identisch. Damit werden sich auch die Kosten für die Eintragung eines Gebrauchsmusters von denjenigen für die Erteilung eines teilgeprüften Schweizer Patents nicht wesentlich unterscheiden können. Auch der zeitliche Aufwand für die Eintragung eines Gebrauchsmusters wird höchstens unwesentlich kleiner sein als für ein klassisches teilgeprüftes Patent, für das eine beschleunigte Prüfung beantragt wird.
7. Bevor ein vollgeprüftes Schweizer Patent eingeführt werden kann, ist nach diesseitiger Auffassung unbedingt das Vertretungsrecht betreffend die (gewerbsmässige) Vertretung Dritter in den Verfahren vor dem IGE anzupassen. Gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG) in der Fassung vom 20. März 2009 darf sich Patentanwältin oder Patentanwalt gem. Art. 2 PAG zwar nur nennen, wer bestimmte Qualifikationen nachweist und im Patentanwaltsregister eingetragen ist. Die gewerbsmässige Beratung und Vertretung vor dem IGE steht gem. Art. 48a Abs. 2 PatG hingegen allen Personen, die ein Zustellungsdomizil in der Schweiz nachweisen können, grundsätzlich offen. Die Vollprüfung eines Patents und besonders das neue Einspruchsverfahren erfordern hochqualifizierte Spezialisten. Nicht ausgebildete Vertreter sind dafür in aller Regel nicht qualifiziert. Die Qualität des vollgeprüften Schweizer Patents und der Einspruchsverfahren kann durch gewerbsmässige Vertreter ohne entsprechende Qualifikation somit nicht gewährleistet werden. Es besteht die Gefahr, dass gerade in Patentangelegenheiten unerfahrene KMU und Einzelerfinder professionelle Patentanwälte von nicht qualifizierten Dienstleistern nicht zu unterscheiden vermögen.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Ersatz des heutigen teilgeprüften Schweizer Patents gemäss PatG durch ein Gebrauchsmuster sowie die Einführung eines vollgeprüften nationalen Schweizer Patents abgelehnt. Detailliertere Kommentare und Begründungen können der beiliegenden Excel-Tabelle «Kommentare» entnommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG, Art. 1 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 4	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 5 Abs. 1-3	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 6 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 7 Abs. 3	«und Gebrauchsmusteranmeldung» streichen	Erübrigt sich, da der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster abgelehnt wird.
PatG, Art. 7b	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 12 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 13 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 16	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 17 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 20a Abs. 2	Nicht neu aufnehmen	Erübrigt sich, da der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster abgelehnt wird.
PatG, Art. 24 Abs. 1 a, b	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 24 Abs. 1c.	Änderung akzeptieren	Harmonisierung mit dem EPÜ. Ist gerechtfertigt, weil die Einheitlichkeit nur ein Formalerfordernis der Anmeldung und nicht des erteilten Patents ist.
PatG, Art. 25 Abs. 1-3	Aufhebung akzeptieren	Harmonisierung mit dem EPÜ. Einheitlichkeit ist nur ein Erfordernis der Anmeldung, da das Einheitlichkeitserfordernis lediglich eine Ordnungsvorschrift ist. Dritten entstehen keine wesentlichen Nachteile, insbesondere das gem. Art. 24 1c (neu) der sachliche Geltungsbereich

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bei Einschränkung des Patents nicht erweitert werden darf.
PatG, Art. 26 Abs. 1c.	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 26 Abs. 1cbis.	Änderung akzeptieren	Verbot der unzulässigen Erweiterung des sachlichen Schutzbereichs nach Patenterteilung ist aus Gründen der Rechtssicherheit für Dritte geboten.
PatG, Art. 27 Abs. 3	Änderung akzeptieren	Ist im Einklang mit Änderung (Aufhebung) Art. 25 PatG.
PatG, Art. 30 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 30 Abs. 2, 3	Änderung akzeptieren	Stellt sicher, dass der beklagten Partei im Falle einer nur teilweisen Abtretung keine eigenen Rechte verloren gehen. Die Frist gem. Art. 30 Abs. 3 PatG schafft zeitnah Rechtssicherheit über die verbleibenden Schutzgegenstände.
PatG, Art. 33 Abs. 2bis	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 34 Abs. 1 und 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 46a Abs. 1, 2 und 4	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 47 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 48 Abs. 1.	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 49 Abs. 1, 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 49a Abs. 1 und 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 50 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 50a Abs. 3	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art 56 Abs. 1 b, 3	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG, Art. 57 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 57a	Nicht neu aufnehmen	Erübrigt sich, da Systemwechsel zur Vollprüfung abgelehnt wird.
PatG, Art. 58 Abs. 1, 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 58a Abs. 1 c	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung sowie Harmonisierung mit Art. 93(1) EPÜ (Sonderfall einer Erteilung vor Publikation berücksichtigt).
PatG, Art. 58a Abs. 2.	Änderungen nicht akzeptieren, ausser den redaktionellen Änderungen der Begrifflichkeiten	Änderungen erübrigen sich, da Systemwechsel zur Vollprüfung mit obligatorischer Recherche abgelehnt wird. Lediglich redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen.
PatG, Art. 58a Abs. 3	Änderung akzeptieren	Harmonisierung mit EPÜ. Kann so akzeptiert werden, weil Art. 58a Abs. 3 VE-PatG lediglich die Publikation der Anmeldung nicht die Publikation des Patents betrifft. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 4 PatG Publikation der Patentschrift.
PatG, Art. 59 Abs. 1 und 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 59 Abs. 4, 5 und 6	Nicht streichen, lediglich redaktionelle Änderungen der Begrifflichkeiten	Änderungen erübrigen sich, da ein Systemwechsel zur Vollprüfung mit obligatorischer Recherche abgelehnt wird. Lediglich redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen.
PatG, Art. 59a Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 59a Abs. 3 und 4	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung und begrifflich rechtliche Präzisierungen.
PatG, Art. 59c	Änderung akzeptieren	Diese Anpassung ist zielführend, da es ein so erweiterter Einspruch auf Basis der Gründe nach Art. 59c (2) a-c ermöglicht, unmittelbar gegen ein zu Unrecht erteiltes Schutzrecht vorzugehen. Eine aufwändige Nichtigkeitsklage kann in vielen Fällen in der Praxis durch ein effizientes und verhältnismässig kostengünstiges Amtsverfahren (Einspruchsverfahren) ersetzt werden. Eine amtsseitige Recherche ist dazu nicht notwendig, da der Einsprechende alle Beweise für seine Behauptung die Erfindung sei nicht patentierbar, insbesondere sie sei nicht neu und / oder beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, selbst beizubringen hat. Siehe ergänzend Änderungsvorschlag für Art. 152 VE-PatG.
PatG, Art. 59d-f	Änderung akzeptieren	Weitgehende Harmonisierung mit den korrespondierenden Vorschriften des EPÜ. Überführung Art. 81PatV in PatG, wodurch sich alle Regelungen zur Zulässigkeit und Änderung auf Gesetzesstufe verlagert werden. Kostenverteilung entspricht im Wesentlichen den Vorschriften des EPÜ. Sprachregelung entspricht im Wesentlichen der ohnehin schon gängigen Praxis.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG, Art. 60 Abs. 1bis/2	Änderung akzeptieren	Erhöht die Flexibilität bzgl. Anpassungen von Angaben, die im Patentregister zu publizieren sind.
PatG, Art. 60 Abs. 4	Ergänzen: «Wenn das Patent in englischer Sprache veröffentlicht wird, werden der Titel der Erfindung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung in eine schweizerische Amtssprache übersetzt»	Gem. Art. 8 Abs. 1 PatG verschafft das Patent seinem Inhaber das Recht anderen zu verbieten die Erfindung gewerbsmässig zu nutzen. Gem. Art. 51 Abs. 2 PatG bestimmen die Patentansprüche den sachlichen Geltungsbereich des Patents. Weder der Titel noch die Zusammenfassung geben Auskunft über den Schutzbereich des Patents. Damit ergibt sich zwingend, dass zumindest die Patentansprüche in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden, so dass sich jedermann in einer schweizerischen Amtssprache über den Schutzzumfang dieses sehr starken Rechts ohne Kenntnis einer schweizerischen Nicht-Amtssprache orientieren kann. Dies nicht zuletzt, weil eine auch unbeabsichtigte Verletzung sehr weitreichenden Konsequenzen für den Verletzer des Patents nach sich ziehen kann.
PatG, Art. 61	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderungen, sowie Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen anderer Schutzrechte.
PatG, Art. 63 Abs. 2	Änderung akzeptieren	Lediglich Anpassungen an den Art. 60 Abs. 2 VE-PatG.
PatG, Art. 64	Streichung akzeptieren	Bestätigung der Eintragung des Schutzrechts analog zu MSchV und DesV ist auch für Patente ausreichend.
PatG, Art. 65 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 65 Abs. 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung und rechtliche Präzisierung der Begriffe.
PatG, Art. 73 Abs. 3	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 74	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 87 – Art. 102	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster abgelehnt wird.
PatG, Art. 110	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 121 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 122 Abs. 1	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG, Art. 123	Änderung akzeptieren	Lediglich Anpassung an Art. 58a Abs. 3 VE-PatG.
PatG, Art. 124 Abs. 1 und 2	Änderung akzeptieren	Lediglich redaktionelle Änderung.
PatG, Art. 125 Abs. 3	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster abgelehnt wird.
PatG, Art. 126 Abs. 3	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster abgelehnt wird.
PatG, Art. 135a Abs. 1 und 2	Aufnahme akzeptieren	Im Wesentlichen Anpassung an Art. 58a 3 VE-PatG.
PatG, Art. 135a Abs. 3	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da Aufnahme von Art. 57a VE-PatG abgelehnt wird.
PatG, Art. 137	Änderung akzeptieren	Lediglich Streichung falscher Bezug.
PatG, Art. 138	Änderung beibehalten	Im Wesentlichen Anpassung an Art. 135a Abs. 3 VE-PatG.
PatG, Art. 139	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da Systemwechsel zur Vollprüfung mit obligatorischer Recherche abgelehnt wird
PatG, Art. 140 Abs. 3	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster abgelehnt wird.
PatG, Art. 140g	Änderung akzeptieren	Erteilung der ergänzenden Schutzzertifikate (selbstständige Schutzrechte) ist eine sinnvolle Massnahme und erhöht die Transparenz für die Öffentlichkeit.
PatG, Art. 140h	Änderung akzeptieren	Dient der Harmonisierung und Regelung der Gebühren in der PatV gestattet flexibel Änderungen vorzunehmen.
PatG, Art. 140m	Änderung akzeptieren	Im Wesentlichen redaktionelle Änderungen.
PatG, Art. 140o	Änderung akzeptieren	Im Wesentlichen redaktionelle Änderungen.
PatG, Art. 140p	Änderung akzeptieren	Im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Anpassung an Art. 140 g VE-PatG.
PatG, Art. 140v	Änderung akzeptieren	Im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Präzisierung des Begriffs der Rechtsfolge.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG, Art. 150 Abs. 1, 5	Aufnahme akzeptieren	Stellt möglichst rasche Umsetzung der Änderungen sicher. Im Verfahrensrecht gilt die Anwendung des neuen Rechts nicht als rückwirkend.
PatG, Art. 150 Abs. 2-4	Nicht aufnehmen	Erübrigt sich, da eine Vollprüfung abgelehnt wird (Hinweis auf Art. 57a (VE-PatG)).
PatG, Art. 151	Änderung akzeptieren	Garantiert Rückwirkungsverbot.
PatG, Art. 152	Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (...) dieses Gesetzes bereits erteilt sind und für die die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, richten sich auch die Einspruchsgründe nach altem Recht.	Garantiert Rückwirkungsverbot.
ParlG, Art. 40a 3bis	Änderung akzeptieren	Bei einer Beschwerde von dem BVGer werden Richter mit technischen Kenntnissen benötigt.
IGEG, Art. 2 Abs. 1a.	Redaktionelle Änderungen akzeptieren, «Gebrauchsmuster» streichen.	Der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster wird abgelehnt.
IGEG, Art. 2 Abs. 2 und 3	Änderung akzeptieren	Vertiefung der Zusammenarbeit des IGE mit internationalen Institutionen ist grundsätzlich zu begrüßen.
VwVG, Art. 24 Abs. 2	Änderung akzeptieren. Hinweis auf Gebrauchsmuster streichen.	Wiederherstellung verpasster Fristen ist über Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in PatG geregelt. Einführung des Gebrauchsmusters wird abgelehnt.
VGG, Art. 24	Änderung akzeptieren	Sichert Spielräume des BVG bei der Geschäftsverteilung. Beziehung technischen Sachverständs muss in jedem Stadium des Verfahrens möglich sein.
VGG, Art. 39 Abs. 2 und 3bis	Änderung akzeptieren	Beziehung technischen Sachverständs muss in jedem Stadium des Verfahrens möglich sein.
VGG, Art. 39a	Änderung akzeptieren	Die Zulassung der englischen Sprache ist bereits heute allgemein in der gerichtlichen Praxis anerkannt und wird praktiziert.
PatGG, Art. 1 Abs. 1	Änderung akzeptieren. Hinweis auf Gebrauchsmuster streichen.	Einführung des Gebrauchsmusters wird abgelehnt.
PatGG, Art. 26 Abs. 1-4	Änderung akzeptieren. Hinweis auf Gebrauchsmuster streichen.	Einführung des Gebrauchsmusters wird abgelehnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatGG, Art. 29 Abs. 1	Änderung akzeptieren. Hinweis auf Gebrauchsmuster streichen.	Einführung des Gebrauchsmusters wird abgelehnt.
StHG, Art. 24a 2 abis	Nicht aufnehmen	Einführung des Gebrauchsmusters wird abgelehnt.
PAG, Art. 1, Abs. 2	Gebrauchsmuster nicht aufnehmen.	Einführung des Gebrauchsmusters wird abgelehnt.